

# Allgemeine Vertrags- und Reisebedingungen

## 1. Anmeldung und Reisebestätigung

1.1. Mit Ihrer Reiseanmeldung bieten Sie uns den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich erfolgen. Sämtliche Abreden, Nebenabreden und Sonderwünsche sollen schriftlich erfasst werden. Für uns wird der Reisevertrag verbindlich, wenn wir Ihnen die Buchung und den Preis schriftlich bestätigen.

1.2. Für die vertraglichen Verpflichtungen aller in der Anmeldung aufgeführten Personen steht der Anmelder ein. Er haftet neben den anderen von ihm angemeldeten Teilnehmern.

1.3. Enthält die Reisebestätigung Abweichungen von der Anmeldung, weisen wir Sie ausdrücklich darauf hin. An dieses neue Angebot sind wir 10 Tage gebunden. Der Vertrag auf der Grundlage dieses neuen Angebotes kommt zustande, wenn er von Ihnen innerhalb dieser Frist anerkannt wird.

## 2. Bezahlung

2.1. Innerhalb von einer Woche nach schriftlicher Bestätigung Ihrer Buchung ist eine Anzahlung von € 50,-, höchstens € 250,- pro Person zu zahlen. Im Gegenzug erhalten Sie den Versicherungsschein gem. §651k Abs.3 BGB.

2.2. Der Restbetrag ist unaufgefordert bis 4 Wochen vor Abreise zu zahlen.

2.3. Vertragsabschlüsse innerhalb von zwei Wochen vor Reisebeginn verpflichten den Reisenden zur sofortigen Zahlung des gesamten Reisepreises gegen Aushändigung der vollständigen Reiseunterlagen und Aushändigung des Versicherungsscheines im Sinne des § 651k BGB.

2.4. Die Verpflichtung zur Aushändigung eines Versicherungsscheines besteht nicht, wenn die Reise nicht länger als 24 Stunden dauert, keine Übernachtung einschließt und der Reisepreis € 80,- nicht übersteigt.

2.5. Wenn bis zum Reiseantritt der Reisepreis trotz Mahnung nicht vollständig gezahlt ist, treten die Rechtsfolgen ein.

2.6. Zahlungen können in bar oder auf das Konto Volksbank Vechna-Langförden eG, Kto.-Nr. 137788400 (BLZ 28064179) vorgenommen werden. Bei Überweisungen bitte unbedingt das Datum, Reiseziel und Reisennummer angeben.

## 3. Leistungs- und Preisänderung

3.1. Änderungen und Abweichungen einzelner Reiseleistungen vom vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die von uns nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit diese nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben ungerührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

3.2. Wir sind verpflichtet, Sie über Leistungsänderungen oder -abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Wir behalten uns vor, die ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Preise zu ändern, wenn es zu erheblichen oder nicht vorhersehbaren Erhöhungen behördlich festgelegter Tarife, Steuern oder Abgaben kommt und zwischen dem Zugang der Reisebestätigung bei Ihnen und dem vereinbarten Reisetern mehr als 4 Monate liegen. Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises haben wir Sie bis spätestens 3 Wochen vor Reiseantritt darüber in Kenntnis zu setzen. Sie sind berechtigt, ohne Zahlung eines Entgeldes vom Reisevertrag zurückzutreten.

3.3. Nachträgliche Änderungen der Reiseangebote (hinsichtlich der Berichtigung von Irrtümern und Rechenfehlern) bleiben bis zur schriftlichen Bestätigung durch uns vorbehalten. Erfolgen sie erst mit der Bestätigung, verweisen wir auf Punkt 1.3 unserer Reisebedingungen.

## 4. Rücktritt durch den Kunden, Ersatzperson

4.1. Sie können jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Es wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

4.2. Wenn Sie vom Vertrag zurücktreten oder wenn Sie die Reise nicht antreten, können wir eine angemessene Entschädigung verlangen. Das gleiche gilt, wenn Sie von Ihrer Reiseanmeldung innerhalb der Bindungsfrist von 4 Wochen zurücktreten, unabhängig von der Frage, ob die Reise unsererseits schon bestätigt worden ist.

4.3. Unbeschadet Ihres Rechts, einen geringeren Schaden nachzuweisen, können wir den Ersatzanspruch abhängig von der Nähe des Zeitpunktes Ihres Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn wie folgt pro Person pauschalieren:

- bis 30 Tagen (bei Reisen in sozialistische Staaten 60 Tagen) vor Reiseantritt: 20% - mind. € 30,-
- nach dem 30. Tage bis zum 15. Tag (bei Reisen in sozialistische Staaten 60-30 Tagen) vor Reiseantritt: 30% - mind. € 30,-
- nach dem 15. Tag vor Reiseantritt: 40% - mind. € 30,-
- nach dem 7. Tag vor Reiseantritt: bis zu 50% des Reisepreises in sozialistische Staaten nach dem 29. Tag vor Reiseantritt: bis zu 100%.
- Rücktrittserklärung am Abfahrtsort: 80 bis 100 %

4.4. Sie können bis zum Reisetern eine Ersatzperson für sich bestellen. Es bedarf dazu der Mitteilung an den Reiseveranstalter. Dieser kann dem Wechsel in der Person widersprechen, wenn die Ersatzperson den besonderen Reiseanforderungen nicht genügt oder gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen.

4.5. Tritt eine Ersatzperson an die Stelle des angemeldeten Teilnehmers, ist der Reiseveranstalter berechtigt, die durch die Teilnahme der Ersatzperson entstehenden Mehrkosten zu verlangen.

4.6. Bearbeitungs-, Rücktritts- und Umbuchungsgebühren sind sofort fällig.

## 5. Reise-Rücktrittskosten-Versicherung

Um Rücktrittskosten abzudecken, empfehlen wir den Abschluss einer Reise-Rücktrittskosten-Versicherung. Ebenfalls wird der Abschluss einer Reisekranken- und Reisegepäckversicherung empfohlen.

## 6. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter

6.1. Der Veranstalter kann nach Reiseantritt ohne Einhaltung einer Frist den Reisevertrag kündigen, wenn die Durchführung der Reise trotz einer entsprechenden Abmahnung durch den Reiseveranstalter vom Reisenden nachhaltig gestört wird. Das gleiche gilt, wenn sich jemand in starkem Maß vertragswidrig verhält. Der Veranstalter behält jedoch den Anspruch auf den Reisepreis. Evtl. Mehrkosten für die Rückbeförderung trägt der Störer selbst. Der Veranstalter muss sich jedoch den Wert ersparter Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die aus einer anderen Verwendung nicht in Anspruch genommener Leistungen erlangt werden, einschließlich evtl. Erstattungen durch Leistungsträger.

6.2. Der Reiseveranstalter kann von der Reise zurücktreten:

- bis 2 Wochen vor Reiseantritt, bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen oder behördlich festgesetzten Mindestteilnehmerzahl. Die Rücktrittserklärung wird Ihnen unverzüglich zugeleitet. Sie erhalten den eingezahlten Reisepreis umgehend zurück
- bis 2 Wochen vor Reiseantritt, wenn die Durchführung der Reise nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten für den Reiseveranstalter deshalb nicht zumutbar ist, weil das Buchungsaufkommen für diese Reise so gering ist, dass die dem Reiseveranstalter im Falle der Durchführung der Reise entstehenden Kosten eine Überschreitung der wirtschaftlichen Obergrenze, bezogen auf diese Reise, bedeuten würde. Ein Rücktrittsrecht des Reiseveranstalters besteht jedoch nur, wenn er die dazu führenden Umstände nicht zu vertreten hat und wenn er zu seinem Rücktritt führende Umstände nachweist und er dem Reisenden ein vergleichbares Ersatzangebot unterbreitet hat. Wird eine Reise aus dem vorgenannten Grunde abgesagt, so erhält der Kunde den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück
- jederzeit vor Reiseantritt, wenn durch Konkurs eines Leistungsträgers die Durchführung der Reise deshalb für den Reiseveranstalter nicht zumutbar ist, weil ein Zurverfügungstellen von Ersatzleistungen für den Reiseveranstalter ein Überschreiten der wirtschaftlichen Obergrenze - bezogen auf diese Reise - bedeuten würde. Sie erhalten in diesem Fall den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück, es sei den, dass Sie von einem Ersatzangebot keinen Gebrauch machen

d) ohne Einhaltung besonderer Fristen, wenn die Durchführung der Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird

e) 6.2. Bei unseren Spezialreisen wie Turnierbesuchsreisen, Kurse, Gestütsreisen usw. können in der Regel keine Ersatzreisen angeboten werden. Wir sind jedoch bemüht, Ihnen eine Individualreise anzubieten. Das neue Programm und der neue Preis (in diesem Falle müssen Preiserhöhungen an Sie weitergegeben werden) werden Ihnen so schnell wie möglich bekannt gegeben. Wollen Sie den Vorschlag der Individual-Besuchsreise nicht annehmen, können Sie vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall erhalten Sie den bereits eingezahlten Reisepreis zurück. Weitere Forderungen sind ausdrücklich ausgeschlossen.

## 7. Haftung

7.1. Wir haften im Rahmen der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für die gewissenhafte Reisevorbereitung, die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger (z.B. Beförderungsunternehmen, Hoteliers, etc.), die Richtigkeit der Beschreibung aller in unserem Prospekt angegebenen Reisedienstleistungen und dass die vertraglich vereinbarten Reiseleistungen ordnungsgemäß erbracht werden. Bei Schiffen sind die regionalen Gegebenheiten und der auf Schiffen dieser Kategorie übliche Standard zu berücksichtigen.

7.2. Für ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Personen haften wir, sofern sich nicht aus diesen Reisebedingungen etwas anderes ergibt. Ob ein Verschulden vorliegt, beurteilt sich nach den Vorschriften des BGB.

7.3. Wir haften nicht für Leistungsstörungen im Bereich von Fremdleistungen, die lediglich vermittelt werden.

7.4. Sofern wir bei Schiffsreisen lediglich Agent sind und die veranstaltende Reederei haftet, gelten für das Verhältnis zwischen Ihnen, uns und der Reederei die Passagierbedingungen der Reederei.

7.5. Der Reiseveranstalter haftet für ein Verschulden der bei der Durchführung der Reise in Anspruch genommenen Beförderungsunternehmen dem Grunde und der Höhe nach nur gemäß den für den Leistungsträger geltenden - die Haftung des Leistungsträgers regelnden - gesetzlichen Vorschriften.

7.6. Kommt dem Reiseveranstalter die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den Internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadalajara und der Montrealer Vereinbarung ( nur für Flüge nach USA und Kanada). Sofern der Reiseveranstalter in anderen Fällen Leistungsträger ist, haftet er nach den für diese geltenden Bestimmungen.

## 8. Beschränkung der Haftung

8.1. Die Haftung des Reiseveranstalters ist gleich aus welchem Rechtsgrund - insgesamt auf die Höhe des zweifachen Reisepreises beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird und soweit der Reiseveranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Unsere Haftung als Reiseveranstalter ist ausgeschlossen oder beschränkt, soweit nationale oder ausländische gesetzliche Vorschriften die Haftung des Leistungsträgers für dessen Leistungen ebenfalls einschränken oder ausschließen.

8.2. Außerhalb des vereinbarten Reiseprogramms können u.U. während der Reise örtliche Veranstaltungen oder Ausflüge gebucht werden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass solche Veranstaltungen und Ausflüge mit Risiken verbunden sind (z.B. Wanderungen in grossen Höhen, besondere Hitze, geforderte körperliche Konstitution). Es liegt in Ihrer eigenen Verantwortung, ob Sie an solchen Veranstaltungen und Ausflügen teilnehmen. Für von uns veranstaltete Veranstaltungen und Ausflüge gelten die vorliegenden allgemeinen Vertrags- und Reisebedingungen. Wir sind aber nicht Ihr Vertragspartner und Sie können sich nicht auf diese allgemeinen Vertrags- und Reisebedingungen berufen, wenn diese Veranstaltungen und Ausflüge von Drittunternehmen veranstaltet werden und die Reiseleitung und wir diese lediglich vermitteln.

## 9. Mitwirkungspflicht, Beanstandungen

9.1. Jeder Reisende ist verpflichtet, bei Leistungsstörungen sein Verhalten zum Zwecke der Schadensbegrenzung so auszurichten, wie es von einem verständigen Reisenden unter dem Gesichtspunkt der gesetzlichen Schadensminderungspflicht erwartet werden kann.

9.2. Sollten Sie wider Erwarten Grund zu Beanstandungen haben, sind diese an Ort und Stelle unverzüglich unserer Reiseleitung mitzuteilen. Ist die Reiseleitung nicht erreichbar oder kann sie eine Leistungsstörung nicht beheben, wenden Sie sich bitte an den Leistungsträger (Transferunternehmen, Hotelier, Schiffsleitung) oder den Reiseveranstalter bzw. an seine Kontaktadresse im jeweiligen Zielgebiet. Kommt ein Reisender diesen Verpflichtungen schuldhaft nicht nach, stehen ihm Ansprüche insoweit nicht zu.

9.3. Reiseleiter sind nicht berechtigt, irgendwelche Ansprüche anzuerkennen.

## 10. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

10.1. Ihre Ansprüche sind innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Rückkehrdatum bei Ihrem Reiseveranstalter geltend zu machen. Nach Fristablauf können Sie Ansprüche nur noch geltend machen, wenn Sie ohne Verschulden gehindert waren, die Frist einzuhalten.

10.2. Sämtliche Ansprüche nach dem Reisevertragsrecht, die Ihnen im Zusammenhang mit der Buchung und Durchführung der Reise gegen uns zustehen können, verjähren in 6 Monaten. Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte.

10.3. Die Ansprüche auf Schadenersatz wegen Körperverletzung oder Tötung des Reisenden verjähren in 3 Jahren.

10.4. Die Verjährung ist gehemmt, wenn der Reiseveranstalter Ihnen zunächst erklärt, dass die Beanstandungen und Ansprüche geprüft werden. Die Hemmung hört dann auf, wenn der Veranstalter dem Kunden das Ergebnis seiner Prüfung und seiner Entscheidung im Hinblick auf dessen Ansprüche bekannt gibt.

## 11. Pass-, Visa-, Devisen u. Gesundheitsvorschriften

Der Reisende ist für die Einhaltung der Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften selber verantwortlich. Alle Nachteile, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, es sei denn, der Reiseveranstalter hat erforderliche Informationen pflichtwidrig nicht oder fehlerhaft an den Reisenden weitergegeben. Dies gilt auch im Falle der Änderung der vorgenannten Vorschriften nach der Buchung.

## 12. Allgemeines

12.1. Alle Angaben in den Prospekten entsprechen dem Stand bei Drucklegung.

12.2. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge. Das gleiche gilt für die vorliegenden Reisebedingungen.

12.3. Leistungs- und Erfüllungsort ist der jeweilige Sitz des Veranstalters, Gerichtsstand für Volksaufleute, für Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben sowie für Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist der Sitz des Reiseveranstalters.

**UNITOURS  
Touristik GmbH**

**49377 Vechna**  
Stand: Dezember 2002